

Betriebsordnung Mittagstisch Kreisschule Homburg

Gemeinde Rümlingen (Kopfgemeinde) / Tagesfamilienverein VTOB

Betriebsordnung

Mittagstisch Kreisschule Homburg (KSH)

für Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten und Primarschule
und Geschwister aus der Oberstufe

Der Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet (VTOB) erlässt im Auftrag des Gemeinderates Rümlingen folgende Betriebsordnung:

A. Bestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Im Rahmen des familien- und schulergänzenden Betreuungsangebotes besteht für die Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Homburg und der Gemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Rümlingen und Wittinsburg auf Stufe Kindergarten und Primarschule das Angebot, am Schulstandort Rümlingen einen Mittagstisch zu besuchen. Auch Geschwister aus der Oberstufe oder Kinder aus Drittgemeinden sind beim Mittagstisch willkommen.
- 1.2 Das Angebot wird in geeigneten Räumlichkeiten abgehalten.
- 1.3 Zwischen der Gemeinde Rümlingen und dem Tagesfamilienverein Oberes Baselbiet (VTOB) besteht eine Leistungsvereinbarung. Der Tagesfamilienverein ist zuständig für die Organisation, Administration und Durchführung des Mittagstisches. Er ist auch Anstellungsbehörde für das Mittagstischpersonal.

B. Mittagstisch

2. Angebote Mittagstisch

- 2.1 Die Kinder erhalten eine vollwertige Mahlzeit einschliesslich Getränk. Das Mitbringen anderer Getränke und Esswaren ist nur aus medizinischen Gründen und nach Absprache mit der Mittagstischleitung erlaubt.
- 2.2 Das Essen wird von dem Mittagstisch-Team selber gekocht und zubereitet.
- 2.3 Die Kinder haben die Möglichkeit, sich ausserhalb der Essenszeit mit Spiel-, Mal-, Bastel- und Leseangeboten zu verweilen.

3. Betrieb

- 3.1 Der Mittagstisch ist während der Schulzeit am Montag und Dienstag von 12.00 bis 13.55 Uhr geöffnet, sofern 9 Kinder pro Tag definitiv angemeldet sind. Während den Schulferien und an schulfreien Tagen findet kein Mittagstisch statt. Wenn die Schule aus anderen Gründen geschlossen wird, z.B. aufgrund einer Pandemie wie Corona, findet ebenfalls kein Mittagstisch statt. Der Mittagstisch ist ein schulergänzendes Angebot. Regeln welche für die Schule erlassen werden, z.B. Maskenpflicht, gelten deshalb grundsätzlich auch für den Mittagstisch.
- 3.2. Der Mittagstisch wird in der Regel von zwei Personen betreut.

4. An- und Abmeldung sowie Rechnungsstellung

- 4.1 Die Erziehungsberechtigten melden die Kinder schriftlich mittels Anmeldetalon bei der Geschäftsstelle des VTOB an. Die Anmeldung für das 1. Semester des neuen Schuljahres hat jeweils bis zum 15. Juli zu erfolgen, bis zum 15. Dezember für das zweite Semester. Die Anmeldung gilt für ein ganzes Semester und muss jeweils für jedes Semester erneuert werden. Die Rechnung für ein Semester muss im Voraus beglichen werden und gilt als Mittagstischzulassung.
- 4.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wie Wegzug oder Veränderung der familiären Situation etc. besteht, nach Absprache mit der Geschäftsstelle des VTOB, die Möglichkeit, das Angebot schriftlich beim VTOB zu kündigen. Eine eventuelle Rückerstattung der Kosten wird fallweise geprüft.

Betriebsordnung Mittagstisch Kreisschule Homburg

- 4.3 Sofern noch Plätze an einem gewünschten Tag frei sind und die Mindestzahl von 9 Kindern für die Durchführung erreicht ist, besteht die Möglichkeit, sich zu späterem Zeitpunkt und auch kurzfristig anzumelden. Die Anmeldung muss am Vortag bis spätestens 12.00 Uhr bei der Leitung Mittagstisch erfolgen. Die Kosten werden in Rechnung gestellt. Bei einmaligem Besuch, z.B. beim Schnuppern, ist auch eine Barzahlung bei der Mittagstischleitung möglich.
- 4.4 In Fällen wie Krankheit, Schulausflug oder andere Verhinderungsgründe ist die Leitung des Mittagstisches baldmöglichst zu informieren. Eine eventuelle Rückerstattung wird fallweise geprüft.
- 4.5 Falls ein Kind ohne vorangegangene Abmeldung nicht am Mittagstisch erscheint, werden die Erziehungsberechtigten kontaktiert.

5. Verhaltensregeln

- 5.1 Die Kinder haben sich so zu benehmen, dass ein ordentlicher Mittagstisch möglich ist. Sie müssen sich an die Regeln und Weisungen der Betreuungspersonen halten.
- 5.2 Ergeben sich während der Teilnahme eines Kindes am Mittagstisch Verstösse gegen die Betriebsordnung, bespricht sich die Betreuungsperson zuerst mit dem Kind, allenfalls in einem weiteren Schritt auch mit den Erziehungsberechtigten. Letzteres nach Information und Rücksprache mit der Geschäftsstelle des VTOB, welche selber aktiv werden und das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten suchen kann.
- 5.3 Verhält sich ein Kind gegen die Vorschriften, kann es nach einer ersten schriftlichen Verwarnung zuhanden der Erziehungsberechtigten und nach Rücksprache mit dem Gemeinderat durch die Geschäftsstelle des VTOB ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form an die Erziehungsberechtigten.
- 5.4 Die Kinder beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den anfallenden Arbeiten, beispielsweise Tisch decken, abräumen oder Spielecke aufräumen.
- 5.5 Während der Mittagstischzeit dürfen die Kinder die Räumlichkeiten des Mittagstisches nur mit einer Einverständniserklärung der Eltern vorzeitig, frühestens ab 13.30 Uhr, verlassen. Diese Regelung wünschen sich vor allem ältere Kinder.
- 5.6 Ausserhalb der Räumlichkeiten und den offiziellen Öffnungszeiten gemäss 3.1 sowie auf dem Hin- und Rückweg von der Schule zum Mittagstisch und zurück als auch auf dem Heimweg vom Mittagstisch nachhause liegt die Verantwortung für die Kinder bei den Erziehungsberechtigten.

6. Kosten

- 6.1 Der Kostenbeitrag pro Kind für eine Mahlzeit mit Getränk und Betreuung am Mittagstisch (12.00 Uhr bis 13.55 Uhr) beträgt CHF 15.00. Es wird kein Geschwisterrabatt gewährt.
- 6.2 Die Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten erfolgt pro Semester und im Voraus. Das heisst: die Mittagstischbesuche im 1. Schulsemester (August bis Januar) werden im Juli in Rechnung gestellt. Das 2. Semester wird im Dezember/Januar verrechnet. Die bezahlte Rechnung gilt als Mittagstischzulassung. Eine Rückerstattung der Kosten ist unter gewissen Voraussetzungen möglich und wird fallweise geprüft (siehe 4.2 und 4.4.)
- 6.3 Der Gemeinderat Rümelingen (Kopfgemeinde) entscheidet auf Gesuch in Härtefällen über Ausnahmen bei den Kostenbeiträgen.

C. Schlussbestimmungen

7. Versicherung

- 7.1 Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Erziehungsberechtigten.

8. Formelles

- 8.1 Mit der Unterschrift auf der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten bereit, diese Betriebsordnung zu befolgen und ihre Kinder entsprechend anzuweisen.
- 8.2 Allfällige Änderungen dieser Betriebsordnung erfolgen in schriftlicher Form.